

## Statuten des Vereins Solothurner Kulturveranstaltende

### 1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Solothurner Kulturveranstaltende» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. mit Sitz in Solothurn.

### 2. Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen und Institutionen, die in Solothurn kulturelle Veranstaltungen durchführen. Sein Zweck ist Informationen regelmässig auszutauschen, sich gegenseitig zu unterstützen, Synergien optimal zu nutzen, sich kulturpolitisch zu engagieren und gemeinsame Aktivitäten durchzuführen.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Kulturveranstaltenden werden, die regelmässig kulturelle Veranstaltungen in Solothurn und Umgebung durchführen und welche den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Beitrittsgesuchs durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod, oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Auflösung oder Austritt. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung durch einfaches Mehr der Anwesenden per sofort ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck bewusst entgegenwirkt.

### 5. Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (Präsidium, Aktuar, Kasse)

### 6. Mitgliederversammlung

Es findet mindestens eine ordentliche Vereinsversammlung in der ersten Jahreshälfte statt. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Jede Institution hat nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl des Vorstands
- die Aktivitäten des Vereins
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

### 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus minimal drei Mitgliedern.

Er ist zuständig als Ansprechpartner für Aussenstehende, Finanzen und Administration. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäftslage erfordert.

Der Vorstand entscheidet nur mit Rücksprache an die Mitgliederversammlung.

### 8. Finanzielles

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100.00 pro Mitglied und Jahr.

Der Verein finanziert sich zusätzlich durch Grossanlässe die er selber organisiert und durch einmalige Zahlungen seiner Mitglieder für gemeinsame Projekte. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, die über den Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

### 9. Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Vorstand mit der Liquidation beauftragt. Ein eventuell verbleibendes Liquidationsvermögen wird in einen Fond zur Unterstützung kultureller Projekte gegeben.

### 10. Mitteilungen

Mitteilungen des Vereins erfolgen über den Mail- oder Briefverkehr.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2010 in Solothurn einstimmig genehmigt.  
Solothurn, den 11. Mai 2010



Heinz Urben  
Co-Präsident Solopool



Pipo Kofmehl  
Co-Präsident Solopool